

Mitglied im
Deutschen Segler Verband Reg.-Nr. B 099

Dahme Jacht Club e. V.



Finanzordnung des Dahme Jacht Club e. V.

1. Grundlagen

- 1.1. Der DJC e. V. ist als gemeinnützige Einrichtung Eigentümer des Grundstücks 12527 Berlin, Schwarzer Weg 2 (5.700 m²).
Weiterhin steht die angrenzende Wasserfläche (4.400 m²), begrenzt durch die Grundstücksgrenzen und die äußeren Pfähle der Steganlage zur Verfügung.
- 1.2. Alle Einrichtungen und Flächen werden auf der Grundlage des tatsächlichen Gebrauchs und Zustands den Mitgliedern zur Nutzung überlassen und verpachtet. Dies betrifft hier
 - Kojenfläche
 - Zimmerfläche
 - bebaute Fläche (Terrasse, überbaute und individuell genutzte Flächen)
 - Bootsstände (Wasser und Land)
- 1.3. Die genutzte Fläche wird durch die Außenmaße des jeweiligen Objektes (Länge x Breite) bestimmt. Bei Bootsständen gilt Länge x Breite des Bootes.
- 1.4. Maßeinheit ist m².
- 1.5. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Einrichtungen und Flächen des DJC entsprechend den Prinzipien der Gemeinnützigkeit erhaltend und kostendeckend zu bewirtschaften. Er ist weiterhin angehalten, alle sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen nach den Prinzipien der Sparsamkeit abzudecken.

Schwarzer Weg 2, 12527 Berlin
Telefon: (030) 675 94 94
Fax: (030) 675 39 322

2. Nutzungsbeiträge

2.1. Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliche Mitglieder	20,00 €/Monat	240,00 €/Jahr
2. Mitglieder auf Probe	20,00 €/Monat	240,00 €/Jahr
3. Fördernde Mitglieder	15,00 €/Monat	180,00 €/Jahr
4. Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag	11,00 €/Monat	132,00 €/Jahr
5. Mitgliedsbeitrag Kinder (ab Schulpflicht bis zum Schulabschluss)	6,00 €/Monat	72,00 €/Jahr
6. Beitrag Gast (auch Partner und wirtschaftlich selbständig Kinder)	28,10 €/Monat	337,20 €/Jahr

2.2. Nutzungsentgelt

1. Bebaute Fläche	0,40 €/m ² /Monat
2. Kojen und Zimmer	1,30 €/m ² /Monat
3.1. Bootsstand Ganzjährig Land/Wasser	1,00 €/m ² /Monat
3.2. Bootshalle Winter	2,00 €/m ² /Monat
3.3. Bootshalle Sommer (Nach Antrag zeitlich begrenzt)	2,00 €/m ² /Monat
4. Bett und Schrank in Gemeinschaftskoje (Außer Kinder)	5,00 €/Monat = 60,00 € p. a.
5. Bett und Schrank in Gemeinschaftskoje (Jugendliche in Erstausbildung)	2,50 €/Monat = 30,00 € p. a.
6. Liegeplatz für Gäste außer Regattateilnehmer bis 22 ft	5,00 €/Nacht
Liegeplatz für Gäste außer Regattateilnehmer über 22 ft	7,50 €/Nacht
7. Schrank	1,00 €/Monat
8. Surfbrett, Kanu, Ruderboot, Beiboot	25,60 €/Jahr
9. Messe- und Saalnutzung durch Nichtmitglieder und für persönliche Feiern von Mitgliedern ohne Einladung der Mitgliedschaft	1,50 €/Person
10. Entgelt für die Übernachtung von Nichtmitgliedern ab 18 Jahren	2,00 €/Nacht
11. Slippgebühren	20,00 €
12. Krangebühren	20,00 €/Hub
13. Parkvignette	36,00 €/Jahr
14. Bootstrailer (Gebühr gilt für alle Bootstrailer, die nicht zum Transport für den sportlichen Betrieb genutzt werden)	36,00 €/Jahr

(6.; 10.; 11. und 12. gilt nicht für Mitglieder und Gäste des Vereins)

2.3. Energie

1. Vermietete Kojen, Zimmer, Bungalows	Verbrauch laut Zählerstand
2. Häuser, Elektrosäulen Stege	Verbrauch laut Zählerstand
3. Bauzwecke (Bootsbau)	Verbrauch laut Zählerstand

Schwarzer Weg 2, 12527 Berlin
Telefon: (030) 675 94 94
Fax: (030) 675 39 322

4. Duschen 0,50 €/Duschgang
5. Öffentliches Telefon (nur Ortsgespräche mögl.) 0,20 €/Gebühreneinheit

3. Arbeitsdienste

- 3.1. Pflichtstunden Männer 20 Stunden
Frauen 10 Stunden
Festgelegte Auf- und Abslipptermine

Über einzelne Befreiungen für erkrankte Sportfreunde entscheidet der Vorstand.

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde werden 15,00 € in Rechnung gestellt.

- 3.2. Bei vorheriger schriftlicher Entschuldigung kann eine Nichtteilnahme beim Auf- und Abslippen durch 5 Sonderarbeitsstunden abgegolten werden.
- 3.3. Der DJC ist gemäß § 280 BGB ermächtigt, Schadensersatz wegen Pflichtverletzung seiner Mitglieder zu verlangen.

Arbeitsstunden können auch im Voraus in Geldwert geleistet werden. Das bedarf eines schriftlichen Antrags beim stellvertretenden Vorsitzenden Technik bis zum 30. Juni des Jahres.

4. Bußgelder

- 4.1. Nichtgeleistete Arbeitsdienststunde 5,00 €/Stunde
- 4.2. Verstöße gegen bestehende Ordnungen 3,00 € bis 30,00 €
Die Höhe der Buße wird durch einen Vorstandsbeschluss festgelegt.
- 4.3. Bußgelder sind 14 Tage nach Erhalt des Bescheides zu zahlen.

5. Umlagen

- 5.1. In begründeten Fällen können Umlagen nach vorheriger schriftlicher Einladung aller Mitglieder, mit Angabe der Umlagenhöhe und des Umlagengrundes auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

6. Spenden

- 6.1. Spenden sind jederzeit auf das Konto des Dahme Jacht Club e. V. möglich. Materialspenden sind mit dem zuständigen Vorstandsmitglied einvernehmlich zu regeln.

- 6.2. Der Vorstand des Dahme Jacht Club e. V. kann durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, Darlehen von Vereinsmitgliedern oder Privatpersonen aufzunehmen.

7. Grundsätze und Festlegungen

- 7.1. Mitgliedsbeiträge, Sonderzahlungen und Nutzungsentgelte sind halbjährlich im Voraus zu zahlen.
Für das erste Halbjahr bis zum 15. März des laufenden Kalenderjahres.
Für das zweite Halbjahr bis zum 15. Juli des laufenden Kalenderjahres.
Bei nicht termingerechter Zahlung wird eine Verzugsgebühr in Höhe von 10 % des ausstehenden Betrages erhoben.
- 7.2. Die Ausgaben für sportliche Veranstaltungen oder Aktivitäten betragen bis zu 30 % der Einnahmen aus Beiträgen, Bootsständen und Vermietung im Geschäftsjahr.
- 7.3. Bei sozialen Härtefällen sowie Zahlungsschwierigkeiten ist umgehend das Gespräch mit einem genehmen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu suchen, um Lösungsmöglichkeiten für die Zahlung zu schaffen.
- 7.4. Gesetzlich bestätigte Gebührenveränderungen (Verbandsbeiträge, Steuern, Pachten, Telefon, Energie und andere Abgaben) werden mit Gültigkeit ohne Bestätigung umgesetzt. Alle anderen Veränderungen bedürfen einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 7.5. Für Boote, die bis zum 3. Montag nach dem Ansegeltermin des Reviers Dahme nicht ihren Winterlagerplatz auf dem DJC-Gelände verlassen haben, werden grundsätzlich ab dem Ansegeltermin Winter- und Sommerstandsgebühren erhoben (von dieser Regelung ist Punkt 2.2.3.3. ausgenommen).

Bestätigt und beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 17. Februar 2008.
Damit verlieren alle früheren entsprechenden Regelungen ihre Gültigkeit.

Die Finanzordnung wurde durch Beschluss der Mitgliedschaft auf der Jahreshaupt- und Wahlversammlung 2010 zu 2.2.3.2.; 2.2.3.3. und 8.5. geändert.

Auf der Jahreshauptversammlung 2013 wurden die Beiträge unter 2.2.1.1., 2.2.1.2., 2.2.1.3. sowie 2.2.2.3.1. geändert.

Die Finanzordnung wurde durch Beschluss der Mitgliedschaft auf der Jahreshaupt- und Wahlversammlung 2016 durch Punkt 2.2.14 ergänzt.

Die Finanzordnung wurde durch Beschluss der Mitgliedschaft auf der Jahreshaupt- und Wahlversammlung 2018 zu Punkt 2.1 geändert. (Erhöhung der Mitgliedsbeiträge). Der Punkt 7. Sonderzahlung entfällt. Punkt 8 Grundsätze und Festlegungen ist jetzt Punkt 7.